



Bundesministerium für Arbeit  
Sektion II - Arbeitsrecht und  
Zentral-Arbeitsinspektorat  
Gruppe B/Abteilung 10 - Internationale  
und EU-Sozialpolitik im Arbeitsrecht  
Favoritenstraße 7  
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel <b>501 65</b> | Fax <b>501 65</b> | Datum     |
|-------------|---------------|---------------|-------------------|-------------------|-----------|
| -           | SP-GSt        | Ruth Ettl     | DW 12166          | DW                | 25.8.2022 |

Europarat; rev ESC; 11. Bericht Österreichs über die Umsetzung der revidierten Europäischen Sozialcharta (Artikel 7, 8, 16, 17, 19, 27 und 31)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung der Unterlagen und nimmt wie folgt dazu Stellung:

### **Artikel 7 - Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz**

#### **Ad 10. einen besonderen Schutz gegen die körperlichen und sittlichen Gefahren**

Bezüglich des Schutzes gegen körperliche Gefahren ist aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht auf den allgemeinen Unfallversicherungsschutz im betrieblichen Kontext hinzuweisen, der für alle Arbeitnehmer:innen in Österreich, unabhängig vom Alter, gilt. Dieser umfasst auch die Vorsorge zur Verhütung von Arbeitsunfällen (zB Beratung und Betreuung durch den Sozialversicherungsträger oder Schulungen zur Unfallprävention).

Eine Studie zu Diskriminierungserfahrungen in Österreich [Diskriminierungserfahrungen von Frauen | Arbeiterkammer Wien](#) zeigt, dass 7 % der Frauen in den letzten drei Jahren eine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt haben, im Bildungsbereich waren es bei Frauen zwischen 14 bis 25 Jahren sogar 17 %. Viele wehren sich nicht, sondern ziehen sich zurück. Das hat weitreichende Folgen auf die Entfaltungsmöglichkeiten in Bildung und Beruf.

Eine qualitative Studie [Junge Frauen und Männer als Betroffene von sexueller Belästigung in Ausbildung und Beruf | Arbeiterkammer Wien](#) des Instituts für Konfliktforschung im Auftrag der Arbeiterkammer Wien (AK Wien) und des Arbeitsmarktservice (AMS) zum Thema junge Frauen und Männer als Betroffene von sexueller Belästigung in Ausbildung und Beruf ergab, dass besonders häufig junge Arbeitnehmerinnen und Lehrlinge von sexueller Belästigung betroffen sind und dass hier weiterer Handlungsbedarf besteht. Was es jedenfalls braucht, sind niederschwellige Angebote, die die Jugendlichen darin bestärken, dass sie für die Belästigung keine Schuld tragen und die sie abseits von rechtlicher Beratung dabei unterstützen, mit der Situation umgehen zu können.

#### Empfehlung von Maßnahmen seitens der BAK:

- Gewährleistung eines geschützten Rahmens im Unternehmen, um über sexuelle Belästigung und andere Formen von Geschlechterdiskriminierung reden zu können.
- Workshops in (Berufs-)Schulen zur Sensibilisierung von Schüler:innen und Lehrpersonal.
- Anonyme Anlaufstelle für Erfahrungen im Umgang mit sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz. Als Reaktion auf die Studie entwickelte der Verein sprunghrett, in Kooperation mit der AK Wien das [Projekt Act4Respect](#) zur Prävention von und Intervention gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, um junge Frauen und Männer, die sexuellen Übergriffe erlebt haben, zu unterstützen.
- Sicherstellung der Finanzierung von Mädchen- und Frauenberatungsstellen, die Mädchen und Frauen in Zusammenhang mit sexueller Belästigung unterstützen.
- Ausbau von Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsberatungseinrichtungen sowie die finanzielle und personelle Absicherung von NGOs. Jede Form von Diskriminierung ist vehement abzulehnen und ist dieser bestimmt entgegenzuwirken. Siehe Studie [Diskriminierungserfahrungen in Österreich | Arbeiterkammer Wien](#).
- Sensibilisierung von Betriebsrät:innen und Jugendvertrauens:rätinnen.
- Klare Haltung der Unternehmensführung in Umgang mit Diskriminierungen und sexueller Belästigung im Betrieb: Keine Toleranz zeigen.
- Betriebliche Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung (Fürsorgepflicht, Sanktionen) von sexueller Belästigung ua durch antidiskriminatorische Betriebsvereinbarungen, Frauenförderpläne, Diversity Management-Konzepte, Gleichbehandlungs- und Diversitätsbeauftragte, Richtlinien usw.
- Verpflichtende Schulungsangebote für Personalist:innen, Führungskräfte, Ausbilder:innen und Mitarbeiter:innen in Unternehmen.
- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsstärkung, damit sexuelle Belästigung enttabuisiert und nicht als Kavaliersdelikt abgetan wird und keine Opfer-Täterumkehr passiert.

#### **Artikel 8 - Das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Mutterschutz**

##### **Artikel 8.1. Arbeitsbefreiung vor und nach der Entbindung**

###### **Sonderfreistellung COVID-19:**

Ab 1. Jänner 2021 wurde ein Freistellungsanspruch für schwangere Arbeitnehmerinnen ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn des Beschäftigungsverbotes geschaffen. Gemäß § 3a MSchG dürfen werdende Mütter, bei deren Tätigkeit ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist und weder eine Änderung der Tätigkeit, des Arbeitsplatzes oder Homeoffice möglich ist, nicht beschäftigt werden. Diese Sonderfreistellung war zwischen 1. Juli 2021 und 17. März 2022 nicht anzuwenden, wenn die werdende Mutter gegen SARS-CoV-2 geimpft war und ein vollständiger Impfschutz vorlag.

Die Bestimmung über die Sonderfreistellung wurde mit dem BGBl I Nr 87/2022 nun novelliert und kann zukünftig durch Verordnung nach Bewertung der epidemiologischen Situation an-

hand der Kriterien des COVID-19-Maßnahmengesetzes erfolgen. Damit ist die Sonderfreistellung mit Ablauf des 30. Juni 2022 ausgelaufen, allerdings gibt es eine Übergangsbestimmung für alle schwangeren Arbeitnehmerinnen, deren Schwangerschaft vor dem Ablauf des 30. Juni 2022 eingetreten ist.

Das Entgelt während der Freistellung wird vom/von der Arbeitgeber:in bezahlt. Die Arbeitgeber:innen haben Anspruch auf Ersatz des fortgezahlten Entgelts bis zur Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG (2022: € 5.670,-) bei Antragstellung beim Krankenversicherungsträger.

## **Artikel 16 - Das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz**

### **a) Maßnahmen zur Verringerung von häuslicher Gewalt gegen Frauen**

Laut den Autonomen Österreichischen Frauenhäusern ist in Österreich jede fünfte Frau ab dem 15. Lebensjahr physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt. Im Berichtszeitraum sind insgesamt 140 Frauen Opfer von Femiziden geworden. Meist wurden diese Frauen von ihren (Ex-)Partnern oder Familienmitgliedern ermordet. Zusätzlich verzeichnete die Kriminalstatistik für den Beobachtungszeitraum einen massiven Anstieg von Betretungsverboten und Annäherungsverboten: 2018 waren es 8.076 Betretungs- und Annäherungsverbote. Diese Zahl stieg im Jahr 2021 auf 13.690 an (ein Plus von rund 70 %). Ebenso berichtet die Frauenhelpline von einem Anstieg an Anrufen – in den Monaten März, April und Juni 2021 sogar von 71 % (Autonome Österreichische Frauenhäuser, 2022).

Die erschreckenden Zahlen korrespondieren mit einem sehr geringen Budget für Gewaltschutz. Der Großteil der Maßnahmen gegen Gewalt speist sich aus dem Frauenbudget. Zwar erfolgte hier ein, relativ betrachtet, großer Anstieg des Frauenbudgets im Betrachtungszeitraum, aber ausgehend von einem äußerst niedrigen Niveau (0,018 % der insgesamt veranschlagten Gesamtauszahlungen im Budget 2022). Angesichts der dramatischen Verschlechterung der oben angeführten Zahlen ist das Budget trotz Anhebung als viel zu niedrig zu bewerten. Österreichische Gewaltschutzorganisationen fordern hier eine Aufstockung des Gewaltschutzbudgets auf 228 Mio Euro und 3.000 neue Arbeitsplätze. Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Beratungsstellen und Präventionsarbeit. Auch hier herrscht personeller und finanzieller Mangel (auf 1 Beraterin kommen 330 von Gewalt betroffene Frauen und Kinder). Zudem wäre ein enger Austausch zwischen Frauenberatungsstellen und Polizei – wie er in den Fallkonferenzen früher regelmäßig stattgefunden hat – notwendig.

Die föderale Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern ist in der Thematik wenig hilfreich; ein bundeseinheitliches Rahmengesetz, das die bundesweite Finanzierung des Gewaltschutzes und einheitliche Rahmenbedingungen für alle Beratungsorganisationen ermöglicht, wäre von Vorteil.

### **Situation in Salzburg**

Mit 1. Juli 2021 wurden die Frauenhäuser Salzburg, die bislang Teil der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser (AÖF) waren, an neue Träger übergeben. Das Frauenhaus in der Stadt Salzburg blieb erhalten, jenes im Bezirk Hallein wurde geschlossen. Zudem sind die Salzburger Frauenhäuser nun keine Mitglieder der AÖF mehr und werden nach dem Konzept „sichtbar und sicher“ als Schutzwohnungen geführt.

Mit der Neuvergabe der Frauenhäuser war kein Ausbau der Plätze verbunden. Anlässlich der einjährigen Übernahme meldeten sich die neuen Betreiber VIELE/Jugend am Werk Salzburg in den Medien zu Wort ([Plätze im Frauenhaus Salzburg sind durchgehend ausgebucht | SN.at](#)) und berichteten, dass das Frauenhaus in Salzburg durchgehend voll belegt sei und schutzsuchende Frauen abgelehnt werden müssen. Dies war auch bereits bei den früheren autonomen Frauenhäusern der Fall. Insgesamt dürften zu wenige Plätze zur Verfügung stehen, denn auch nach der Neuausrichtung zeigen sich ähnliche Kapazitätsprobleme.

### **b) Für Vertragsstaaten, die Artikel 31 nicht angenommen haben – Ersuchen um Informationen zu angemessenem erschwinglichem Wohnraum für Familien.**

Damit Wohnungen familiengerecht sind, müssen sie die passenden Größen haben, leistbar und zugänglich sein und stabile Wohnverhältnisse ermöglichen. In allen Bereichen gibt es Nachbesserungspotential für familiengerechtes Wohnen in Österreich:

- In Bezug auf geeignete Wohnungsgrößen ist festzustellen, dass in städtischen Gebieten ca 7 % der Haushalte in überbelegten Wohnungen leben. Jedoch wird gerade in Städten vor allem kleiner Wohnraum neu gebaut. Eine aktuelle [AK Wien Untersuchung](#) zeigt, dass gerade am privaten Wohnungsmarkt in Wien kaum familientaugliche Angebote entstehen, sondern vorwiegend Klein- und Kleinstwohnungen.  
Die Sicherstellung von ausreichend Wohnungen in passenden Größen und Grundrissen für Familien sollte vor allem über den verstärkten Neubau von geförderten Wohnungen hergestellt werden. Doch auch die privaten Bauträger und Investor:innen müssen via Widmungen und anderer Instrumente zum Bau von vielfältigen Größen und Grundrissen verpflichtet werden.
- Die Leistbarkeit von Wohnen gerät in Österreich immer stärker unter Druck: Zwischen 2008 und 2021 sind die [Mieten](#) im Bestand in Österreich um 54 % gestiegen, in Wien um 67 %. Die Inflation betrug im Vergleichszeitraum ca 26%, man sieht also die überproportionale Teuerung der Mieten. Auch die Wohnkostenbelastung der Haushalte steigt immer mehr; rund ein Viertel der österreichischen Haushalte zahlt mehr als 25 % des verfügbaren Haushaltseinkommens nur fürs Wohnen.  
Eine Reform des Mietrechtsgesetzes mit klaren Obergrenzen für Mieten ist lange ausständig. Kurzfristig sollen die Mieten nicht öfter als einmal im Jahr erhöht werden und die Erhöhung muss auf 2 % begrenzt werden.
- Auch die Stabilität von Wohnverhältnissen für Familien ist durch die stetige Zunahme von befristeten Mietverhältnissen in Gefahr. Befristungen im Mietsegment wirken sich äußerst nachteilig auf die Kontinuität und Leistbarkeit des Wohnens aus. Konkret sind [46,5 % aller Mietverhältnisse](#) im privaten Segment österreichweit befristet. Im Falle einer Neuauflage des Vertrages wird die Miete häufig angehoben oder Betroffene müssen einen

Wohnungswechsel in Kauf nehmen, der ebenfalls mit erheblichen Kostensteigerungen verbunden ist.

Eine Anpassung des Mietrechts in Bezug auf die Eindämmung von Befristungen (Zulässigkeit etwa nur im Falle des Eigenbedarfs) wäre dringend nötig, um Familien ihr Grundrecht auf Wohnen zu gewährleisten.

- Die Zugänglichkeit zu Wohnraum ist für Familien ebenfalls nicht immer optimal gegeben. Eine [Studie der AK Wien](#) aus dem Jahr 2019 zeigt, dass gerade auch Familien mit mehreren Kindern besonders oft Diskriminierungserfahrungen bei der Wohnungssuche am privaten Markt machen. Im geförderten Bereich des Wohnungsmarkts ist der Zugang zu Wohnraum an bestimmte Kriterien geknüpft, die einen Zugang aufgrund von Aufenthaltsstatus bzw. -dauer zum Teil verhindern oder verzögern.

Der Abbau von Hürden bei der Zugänglichkeit von Wohnraum muss vorangetrieben werden. Am privaten Markt müssen Eigentümer:innen und Makler:innen bei Diskriminierungen in die Pflicht genommen werden. Bei der Wohnungsvergabe von geförderten Wohnungen ist auf den gleichen Zugang für alle unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltsdauer zu achten. Insgesamt ist der Diskriminierungsschutz in Zusammenhang mit der Wohnungssuche auszuweiten und an die arbeitsrechtlichen Antidiskriminierungsbestimmungen anzugleichen.

### **Spezialthema: Wohnbeihilfe**

Der Ausschuss für soziale Rechte kommt in seinen Schlussfolgerungen zu dem Ergebnis, dass die Rechtslage in Bezug auf die Wohnbeihilfe in Wien und Niederösterreich nicht in Konformität mit Artikel 16 steht, da für die Gewährung der Wohnbeihilfe eine Mindestaufenthaltsdauer von 5 Jahren vorgesehen ist.

Dazu ist anzumerken, dass die Gewährung von Wohnbeihilfe in allen Bundesländern für österreichische Staatsbürger:innen und gleichgestellte Personen vorgesehen ist (dies inkludiert EU/EWR-Bürger:innen und Asylberechtigte). Darüber hinaus gibt es aber in allen Bundesländern unterschiedliche Einschränkungen für Menschen aus Drittstaaten. Diese können sich auf eine Mindestaufenthaltsdauer in Österreich beziehen (so wie in Wien, Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg), oder aber auch noch zusätzliche Voraussetzungen vorgeben. Für den Bezug von Wohnbeihilfe in Oberösterreich etwa ist es für Personen aus Drittstaaten notwendig, einen fünfjährigen Mindestaufenthalt nachzuweisen, in dieser Zeit 54 Monate steuerrelevante Einkünfte in Österreich erzielt zu haben und zusätzlich ein gewisses Maß an Deutschkenntnissen vorzuweisen. In Vorarlberg liegt der Mindestaufenthalt bei 10 Jahren. In anderen Ländern ist das Beziehen von Wohnbeihilfe für Drittstaatsangehörige generell nur mit dem Aufenthaltstitel Daueraufenthalt EU möglich (etwa Steiermark und Kärnten).

Zusammengefasst ist also in allen Bundesländern in Österreich davon auszugehen, dass die Rechtslage in Bezug auf die Wohnbeihilfe nicht in Konformität mit Artikel 16 steht.

Die Hürden beim Zugang zur Wohnbeihilfe sollten weitestgehend abgeschafft werden, sodass Familien unabhängig von Herkunft, Deutschkenntnissen und Aufenthaltsdauer Hilfe für die Finanzierung ihrer Wohnungen auf einem zunehmend weniger leistbaren Wohnungsmarkt in Anspruch nehmen können.

### **Spezialthema: geflüchtete Familien**

Der Zugang zu Wohnbeihilfe und geförderten Wohnungen ist Asylberechtigten als einer österreichischen Staatsbürger:innen gleichgestellten Personengruppe grundsätzlich offen. Jedoch ergeben sich in der Praxis einige Hürden, die speziell diese Gruppe treffen (bspw. Erwerbseinkommen oder mehrjähriger Hauptwohnsitz an selber Adresse als Voraussetzung).

Die Hürden beim Zugang zur Wohnbeihilfe und zu geförderten Wohnungen sollen für asylberechtigte Familien weitestgehend abgeschafft werden.

### **Notwendige langfristige Maßnahmen für familiengerechtes Wohnen**

- Stopp den Mieterhöhungen: Klare Obergrenzen der Mietpreise durch Mietrechtsreform; Sofortmaßnahme: Mieterhöhungen maximal ein Mal pro Jahr und auf 2 % begrenzt.
- Spekulant:innen einen Riegel vorschieben: wirksame bundesgesetzliche Leerstandsabgabe, weitgehende Abschaffung von Befristungen, Gewinne von Spekulant:innen abschöpfen.
- Mehr geförderten Wohnbau: Bauoffensiven im gemeinnützigen Bereich, Wohnbaufördermittel wieder zweckwidmen, Neuwidmungen nur mit verpflichtendem Anteil für sozialen Wohnbau.

### **c) Bedürftigkeitsprüfung bei Familien- oder Kinderbeihilfen**

Österreichische Familienleistungen werden grundsätzlich ohne Bedürftigkeitsprüfung gewährt. Es kann zwischen universellen Familienleistungen und steuerlichen, einkommensabhängigen Familienleistungen unterschieden werden. Bedarfsgeprüfte Familienleistungen gibt es nur wenige, wie den Mehrkindzuschlag zur Familienbeihilfe oder die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld. Die wichtigsten Familienleistungen in Österreich sind die Familienbeihilfe (Gesamtausgaben 2020: € 4,2 Mrd) und das Kinderbetreuungsgeld (Gesamtausgaben 2020: € 1.2 Mrd).

**Universelle Familienleistungen** werden allen Familien mit gültigem Aufenthaltsstatus in Österreich (grundsätzlich unabhängig vom Erwerbstatus, Ausnahme subsidiär Schutzberechtigte) gewährt.

Dazu zählt als wichtigste Leistung die **Familienbeihilfe**: Im Jahr 2020 gab es 1,8 Mio. Bezieher:innen und bezogen 92 % aller in Österreich lebenden Kinder (0-19 Jahre) Familienbeihilfe (volljährige Kinder müssen sich in Ausbildung befinden, um die Beihilfe zu erhalten). Subsidiär Schutzberechtigte haben nur dann Anspruch auf die Familienbeihilfe, wenn sie erwerbstätig sind und keinerlei Leistungen aus der Grundversorgung beziehen. Da dies eine Ungleichbehandlung dieser Gruppe darstellt und immer wieder Härtefälle entstehen, regt die BAK eine Gleichstellung im Zugang zur Familienbeihilfe für alle in Österreich lebenden Familien an.

### **Sonstige Familienleistungen (mit Ziel der Armutsvermeidung):**

**Unterhaltsvorschuss** gibt es für Kinder in Alleinerzieher:innenhaushalten, wenn der andere, getrennt lebende Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder regelmäßig, nachkommt. In Österreich erhalten 36 % der Kinder von Alleinerziehenden laut einer Umfrage der Statistik Austria (2021) keinen Unterhalt. Der Unterhaltsvorschuss wird vom

geldunterhaltspflichtigen Elternteil zurückgefordert – ist dieser nicht in der Lage, den Unterhaltsvorschuss zurückzuzahlen, etwa aufgrund einer länger andauernden Arbeitslosigkeit, Berufsunfähigkeit oder weil im Ausland lebend, hat das Kind keinen Anspruch auf den Unterhaltsvorschuss. Die BAK fordert einen unbürokratischen und existenzsichernden Unterhaltsvorschuss, der nicht ausschließlich an der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils anknüpft, und zB auch im Falle von dauerhafter Erwerbsunfähigkeit oder dauerhaftem Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen im Ausland usw. gewährt wird.

**Allgemeine bedarfsgeprüfte Transferleistung:**

**Mindestsicherung/Sozialhilfe** gibt es für Menschen, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften zu bestreiten. 2020 gab es 207.122 Bezieher:innen. 84.000 von insgesamt 1.363.000 Kindern unter 16 Jahren leben in Haushalten, die Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen (ohne Personen, die nur Einmalzahlung aus Sozialhilfe beziehen). Das sind rund 6 % aller Kinder (Anzahl der Kinder unter 16 Jahren in Haushalten mit Bundesmindestsicherungsbezug oder Bezug einer Dauerleistung aus der Sozialhilfe 2017-2019, Statistik Austria, EU-SILC 2021). Siehe Ausführungen zu Artikel 17.

Quellen: Sozialleistungen im Überblick, 2022, [Sozialleistungen | Über Sozialleistungen im Überblick](#); BKA/Frauen, Familie, Jugend und Integration, 6. Österreichischer Familienbericht 2009-2019.

**d) Beträge an Kinder-/Familienleistungen sowie mediane Äquivalenzeinkommen**

In Zeiten multipler Krisen und einer Teuerungswelle, die alle Güter des täglichen Lebens erfasst hat, bedarf es auch einer ausreichenden finanziellen Unterstützung von Familien, die diese Kosten nicht mehr allein stemmen können. Einmalzahlungen, wie sie nun in Österreich geplant sind, werden nur kurzfristig etwas Abhilfe schaffen. Es braucht eine langfristige finanzielle Absicherung wie eine armutsfeste Sozialhilfe, eine höhere Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld (derzeit nur 55 %) und eine Inflationsanpassung bei der Familienbeihilfe schon diesen Herbst und nicht erst mit 1. Jänner 2023. Zudem braucht aus der Sicht der BAK eine substantielle Erhöhung der Familienleistungen, um den Wertverlust der letzten beiden Jahrzehnte auszugleichen. Überhaupt sollte bei Familienleistungen eine grundlegende Umgestaltung angedacht werden, um Familienförderung gerechter auszugestalten und die gegenwärtige Schieflage zu beseitigen. In den vergangenen Jahren wurden vor allem die steuerlichen Maßnahmen, insbesondere der Familienbonus Plus, ausgeweitet. Davon profitieren gutverdienende Familien überproportional, während einkommensarme Familien vergleichsweise niedrige Leistungen erhalten.

Alleinerziehendenhaushalte sind deutlich öfter von Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung betroffen und bedürfen zusätzlicher existenzsichernder Maßnahmen wie bspw einer Stärkung des Unterhaltsvorschusses (siehe oben unter c)). Dies zeigt auch folgende Aufstellung der Äquivalenzeinkommen von Zwei- und Einerwachsenen-Haushalten mit Kindern.

Durchschnittliches monatliches Äquivalenzeinkommen, Zweierwachsenen-Haushalt mit einem Kind, monatliche Familienleistungen (in EUR) 2021: in der Studie „Monetäre Familienleistungen für unterschiedliche Haushaltskonstellationen“, WIFO, 2021 werden die durch-

schnittlichen, nicht die medianen Äquivalenz-Einkommen modelliert (ansonsten nur Quintile) – Gegenüberstellung mit monatlichen Beträgen für 1 Kind (Durchschnittliches verfügbares Monatshaushaltseinkommen, Grundlage Haushalt mit bis zu 3 Kindern ).

|  | Unter 14 Jahre | 14 J. und älter |
|--|----------------|-----------------|
| Monatliches Einkommen in EUR                               | 2.581          | 2.940           |
| Familienleistungen pro Kind und Monat in EUR               |                |                 |
| Monetäre Familienleistungen*                               | 317            | 347             |
| Direkte Geldleistungen*                                    | 187            | 247             |
| Familienbeihilfe (inkl Kinderabsetzbetrag, Schulstartgeld) | 187            | 247             |
| Steuerliche Begünstigungen                                 | 131            | 100             |
| Familienbonus Plus   | 112            | 85              |
| Kindermehrbetrag   | 1              | 1               |
| Alleinerzieherabsetzbetrag                                 | 0              | 4               |
| Alleinverdienerabsetzbetrag                                | 15             | 7               |

\*ohne Kinderbetreuungsgeld, ohne Wochengeld

Durchschnittliches monatliches Äquivalenzeinkommen, Einerwachsenen-Haushalt mit einem Kind, monatliche Familienleistungen (in EUR) 2021:

|  | Unter 14 Jahre | 14 J. und älter |
|--|----------------|-----------------|
| Monatliches Einkommen in EUR                               | 1.818          | 2.048           |
| Familienleistungen pro Kind und Monat in EUR               |                |                 |
| Monetäre Familienleistungen*                               | 323            | 367             |
| Direkte Geldleistungen*                                    | 212            | 242             |
| Familienbeihilfe (inkl Kinderabsetzbetrag, Schulstartgeld) | 212            | 242             |
| Steuerliche Begünstigungen                                 | 111            | 124             |
| Familienbonus Plus   | 61             | 76              |
| Kindermehrbetrag   | 9              | 6               |
| Alleinerzieherabsetzbetrag                                 | 41             | 41              |
| Alleinverdienerabsetzbetrag                                | 0              | 0               |

\*ohne Kinderbetreuungsgeld, ohne Wochengeld

**e) Gibt es für Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten, die sich rechtmäßig in Ihrem Land aufhalten, eine Bedingung für die Dauer des Aufenthalts, um Anspruch auf Kinder-/Familienleistungen zu haben?**

Nein. Der Anspruch auf Familienbeihilfe besteht grundsätzlich für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mit ihrem Kind in Österreich haben und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Der Lebensmittelpunkt der Interessen (soziale und ökonomische) der Anspruchsberechtigten muss in Österreich liegen. Ausgenommen vom Anspruch auf Familienbeihilfe sind subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie Leistungen aus der Grundver-

sorgung beziehen (Anspruch besteht nur bei Erwerbstätigkeit ohne Bezug von Leistungen aus der Grundversorgung).

Zudem möchte die BAK auf folgendes hinweisen: Seit 1. Jänner 2019 gilt die Indexierung von Familienleistungen für Unionsbürger:innen, die in Österreich arbeiten und deren Kinder im EU-Ausland leben. Im Juni 2022 wurde diese vom EuGH als EU-rechtswidrig eingestuft. Die Indexierung stellt eine ungerechtfertigte mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsbürgerschaft dar und schränkt die Arbeitnehmer:innenfreizügigkeit ein. Österreich muss die gekürzten Beträge den Betroffenen nun unverzüglich rückerstatten. Die Rückabwicklung der Indexierung, (Neu-)Anträge und Anspruchsüberprüfungen müssen zügig bearbeitet und durchgeführt werden, denn weitere Verzögerungen sind betroffenen Eltern vor dem Hintergrund der empfindlichen Preissteigerungen nicht zuzumuten.

#### **g) Spezielle Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung bedürftiger Familien während der Covid-19-Pandemie**

##### **Corona Familienhärteausgleich (Leistungen von April 2020 bis Juni 2021)**

Diesen gab es für Familien, die während der Corona-Pandemie arbeitslos wurden oder in Kurzarbeit waren (Selbständige mussten zum Kreis der Förderberechtigten aus dem Härtefallfonds der Wirtschaftskammer gehören). Das Haushaltseinkommen durfte eine bestimmte Grenze nicht überschreiten und die Leistung wurde max für 3 Monate und max in der Höhe von 3.600 EUR pro Familienhaushalt als Einmalzahlung gewährt. Allerdings bestanden Lücken: Geringfügig beschäftigte Eltern, die ihre Arbeit verloren haben, sowie getrennt lebende Eltern bekamen keine Unterstützung. Leistungsempfänger:innen waren rund 90.000 Familienhaushalte.

##### **Corona Familienkrisenfonds (2020)**

Familien, die bereits vor der Corona-Pandemie arbeitslos waren (mit Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebezug), sollten 50 EUR pro Kind für max 3 Monate erhalten. Schließlich wurde 2020 antragslos eine Einmalzahlung – allerdings verringert auf einmalig 100 EUR pro Kind – an alle Bezieher:innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe im Herbst 2020 ausbezahlt. Leistungsempfänger:innen waren 170.000 Kinder. Für Familien im Sozialhilfe-/Mindestsicherungsbezug gab es eine Einmalzahlung von 100 EUR pro Kind, die im September 2020 ausbezahlt wurde. Leistungsempfänger:innen waren 80.000 Kinder.

##### **„Kinderbonus“ (2020)**

Für alle Familien mit Kindern („Kinderbonus“), für die Familienbeihilfe bezogen wird, gab es im Herbst 2020 eine Einmalzahlung. Diese betrug 360,- EUR pro Kind.

Die Corona-Hilfen für Familien waren zeitlich befristet (Antragstellung auf Unterstützung aus dem Corona Familienhärtefonds bis Ende Juni 2021). In Summe haben Schutzbedürftige Familien mit geringem Einkommen (Bezieher:innen von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung oder Sozialhilfe) deutlich weniger Unterstützung erhalten als Familien in Kurzarbeit oder solche, die während der Corona-Pandemie arbeitslos geworden sind.

Dabei sind einkommensarme Familien von den Pandemiefolgen stärker betroffen, da sie weniger (finanzielle) Ressourcen zur Verfügung haben, um die Folgen auszugleichen. Die Einstellung von Maßnahmen, die auf die Unterstützung von armutsgefährdeten Familien abzielen, ist – gerade in Zeiten der massiven Teuerung – nicht nachzuvollziehen. Vielmehr sollte es gezielt finanzielle Unterstützungsleistungen für Familien geben, die von Arbeitslosigkeit betroffen oder im Sozialhilfe-/Mindestsicherungsbezug sind. Die Anhebung der Nettoersatzrate bei Arbeitslosengeld (von derzeit 55 %) auf 70 % des letzten Einkommens würde hierbei einen wichtigen Beitrag zur Armutsvermeidung leisten.

### **Artikel 17 - Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz**

Österreich sieht, gemessen an anderen Ländern, vergleichsweise hohe Geldleistungen für Familien vor, hier vor allem Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld. Gleichzeitig gibt es nach wie vor beträchtlichen Nachholbedarf bei der Zurverfügungstellung sozialer Dienstleistungen, etwa im Angebot an frühkindlicher Bildung.

Im Vergleichszeitraum negativ zu beurteilen sind die Veränderungen im letzten sozialen Netz, die durch die Einführung der Sozialhilfe Neu beginnend mit 2019 aufkamen. Durch sie kam es zu erheblichen Verschlechterungen bei der finanziellen Unterstützung von armutsbetroffenen Familien mit mehreren Kindern, die auch durch ein darauffolgendes Urteil des Verfassungsgerichtshofs nur zum Teil beseitigt werden konnten. Statt Armut wirksam zu bekämpfen, wird Ausgrenzung weiterhin gefördert. Durch die Einführung von Höchstsätzen, Leistungskürzungen für bestimmte Gruppen und die Deckelungen von Leistungen verschlechterte sich die Lage von Betroffenen massiv. Große Verlierer:innen im neuen System sind insbesondere Familien mit Kindern, deren Verlust mit steigender Kinderzahl höher wird.

Die Covid-19 Pandemie zeigte für Österreich deutlich die strukturellen Benachteiligungen auf, die für armutsbetroffene Kinder bestehen. Sie litten während der Phasen von Lockdowns und Homeschooling daran, dass es in den oft viel zu kleinen Wohnungen keinen Platz zum Lernen gab und ihren Familien die finanziellen Ressourcen für die notwendigen schulischen Arbeitsmittel fehlten. Wesentliche Verbesserungen für diese Gruppe wurden bisher keine getroffen.

#### **b) i) Staatliche Maßnahmen gegen Kinderarmut (inkl Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen Dienstleistungen bei Gesundheit, Bildung, Wohnen usw)**

Das Kinderbildungs- und -betreuungsangebot in Österreich ist nach wie vor verbesserungsbedürftig. Die Situation ist geprägt durch Versorgungslücken, niedrige Betreuungsquoten, hohe Preise, sowie Öffnungs- und Ferienschlusszeiten, die kaum mit den Arbeitszeiten der Eltern vereinbar sind. Außerdem ist in allen Bereichen ein Stadt-Land-Gefälle zu verzeichnen.

Nur 27,6 % der unter-3-Jährigen haben einen Platz in einer Einrichtung oder bei einer Tagesmutter. Hier gibt es einen deutlichen Mangel an Lätzen, wie bspw in Salzburg mit einer Betreuungsquote von nur 24,3 %.

Für die 3-6-Jährigen gibt es zwar Plätze (92,6 % Quote), jedoch bestehen Probleme mit den Öffnungszeiten. Nur 51,8 % der 3-6-Jährigen haben einen Platz, der Eltern einen 8-Stunden-Tag (VIF-Plätze: für die Vereinbarkeit von Beruf und Familien geeignet) ermöglicht.

Die Betreuungssituation variiert zudem stark zwischen den Bundesländern. Während in Wien 43,1 % und im Burgenland 34,5 % der 0-2-Jährigen in einer Krippe oder Krabbelstube angemeldet sind, trifft das in der Steiermark in Oberösterreich jeweils nur auf 17,8 % dieser Altersgruppe zu. Generell sind die Betreuungsquoten vor allem in der Kleinkindbetreuung außerhalb Wiens und des Burgenlands gering. Je ländlicher eine Region ist, umso größer ist das Defizit an Betreuungsplätzen in der Kleinkindbetreuung.

Hinzu kommt noch: Je ländlicher eine Region ist, umso seltener sind zudem die Öffnungszeiten für die Vereinbarkeit von Beruf und Familien geeignet (VIF). Die Statistik Austria hat im Auftrag der AK Wien die Plätze nach VIF und den Kategorien dicht, mittel oder dünn besiedelten Gebieten untersucht: In dünn besiedelten Regionen ist nicht einmal 1/3 der Kinder von 0- unter 3 Jahren in VIF-konformen Einrichtungen. Bei den 3-5-Jährigen sind es nur 28,1 %. Bei den dicht besiedelten Regionen gibt es deutlich mehr VIF-konforme Einrichtungen: 88,5% bei den 0- unter 3-jährigen Kindern und 85,5 % bei den 3- unter 6-jährigen Kindern sind in einer VIF-konformen Einrichtung betreut.

## **ii) Bekämpfung der Diskriminierung und Förderung der Chancengleichheit von Kindern aus besonders gefährdeten Gruppen wie ethnischen Minderheiten, Roma-Kindern, Kindern mit Behinderungen und Kindern in Pflegefamilien.**

Wichtig wäre in dem Zusammenhang ein Bleiberecht für jene geflüchteten Menschen, die ihre Lehre oder Ausbildung in Österreich absolviert haben. Es ist besonders kontraproduktiv, diese gut ausgebildeten Menschen auszuweisen.

## **Artikel 19 - Das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand**

Im Zuge der COVID-19-Krise wurde sichtbar, dass in einzelnen Branchen, die für die Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung essenziell sind, überproportional viele Arbeitnehmer:innen einen Migrationshintergrund haben. Dazu zählen beispielsweise der Gesundheits- und Pflegebereich, hier im Besonderen die 24-Stunden-Pflegekräfte sowie die Erntehelfer:innen in der Landwirtschaft. Beschäftigte in diesen Branchen sind generell mit herausfordernden, teils ausbeuterischen Arbeitsbedingungen und niedriger Entlohnung konfrontiert, weshalb es grundsätzlicher Verbesserungen bedarf. Die Probleme haben in der Corona Krise noch zugenommen bzw sind gewisse Missstände auch stärker an die Öffentlichkeit gelangt. Beispielsweise wurden Landarbeiter:innen und 24-Stunden-PflegerInnen extra nach Österreich gebracht, um den Arbeitsbedarf decken zu können. Eine allgemeine Verbesserung der Arbeitsbedingungen ging mit dieser Maßnahme jedoch nicht einher.

## Schlussfolgerungen 2019 des Ausschusses für soziale Rechte zu Absatz 1

### Ad 1. zum Anerkennungs- und Bewertungsgesetz

Die BAK befürwortet die Förderung der Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) durch das Arbeitsministerium. Die AST unterstützen Migrant:innen kostenlos und mehrsprachig bei der Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Qualifikationen. Sie tragen auf diese Weise dazu bei, mehr Menschen mit im Ausland erworbenen Kenntnissen in Österreich die Beschäftigung in Branchen bzw Berufen zu ermöglichen, die deren Ausbildungsart- und Level entsprechen.

Dennoch können weiterhin rund 30 % der Wanderarbeitnehmer:innen ihre zuvor erlernten Fähigkeiten in Österreich nicht oder nicht zur Gänze nutzen und werden auch unterhalb dieser Qualifikationen bezahlt ([https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/auslaendischearbeitnehmerInnen/Beratung\\_fuer\\_MigrantInnen.html](https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/auslaendischearbeitnehmerInnen/Beratung_fuer_MigrantInnen.html)).

Aus dem relativ hohen Bedarf an Beratungen seitens der entsprechenden Zielgruppe und der Rückmeldung an die AST, dass bei etwa 60 % der erfolgreich beratenen Personen eine Bewertung/Anerkennung ohne diese Beratung nicht geglückt wäre, lässt sich aus Sicht der BAK Folgendes ableiten: Die für Anerkennungen und Bewertungen von im Ausland erworbenen Ausbildungen geltende Rechtslage ist weiterhin unübersichtlich, komplex und uneinheitlich. Mit Blick auf die hohen Anforderungen im Bereich der reglementierten Berufe ist es gerade für Drittstaatsangehörige oft mit großem Aufwand und langen Verzögerungen verbunden, die benötigten Unterlagen zu organisieren sowie die unterschiedlichen Auflagen zu erfüllen (<https://www.derstandard.at/story/2000127903349/anerkennungen-der-lange-weg-zur-berufsausuebung>). Dabei geht die tatsächliche Dauer bis zum Erhalt einer Anerkennung oft weit über die für das Verfahren vorgesehene Zeit von 4 Monaten hinaus. Eine Vereinfachung der Rechtslage und überdies eine generelle Erleichterung bei der Anerkennung ausländischer Berufsausbildungen ist aus Sicht der BAK notwendig, um der Verdrängung ausländischer Arbeitskräfte in Niedriglohnbereiche des Arbeitsmarkts entgegenzuwirken. Auch in der Evaluierung der Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen aus dem Jahr 2021 gelangt man zu dem Schluss, dass „eine Vereinheitlichung der Zuständigkeiten und Vereinfachung der komplexen Rechtslage in Österreich wünschenswert [wäre]“ ([https://media.anlaufstelle-erkennung.at/EvaluierungASTen2021\\_Kurzfassung.pdf](https://media.anlaufstelle-erkennung.at/EvaluierungASTen2021_Kurzfassung.pdf)). Zudem wäre auch eine Unterstützung bei der Tragung der Kosten für Beglaubigungen und Übersetzungen mit Geldern der öffentlichen Hand nötig, da diese ein reales Hindernis auf dem Weg zur Ausbildungsanerkennung darstellen können. Geboten wäre zudem ein breites Angebot an kostenlosen Deutschkursen, um die Autonomie migrantischer Arbeitnehmer:innen zu stärken.

### Ad 2. und 5. Maßnahmen zur Bekämpfung von Hassreden und rassistischen und fremdenfeindlichen Äußerungen

Die Organisation ZARA Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit verzeichnete im Jahr 2021 einen Anstieg an Meldungen über Rassismus in unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen.

Auf dem Gebiet Politik und Medien im [ZARA-Rassismus Report 2021](#) wird ausgeführt, dass rassistischen Medienberichten in vielen Fällen nur schwer oder gar nicht rechtlich begegnet werden kann. Der Österreichische Presserat veröffentlicht regelmäßig Entscheidungen über Beschwerden - die Mitgliedschaft ist jedoch freiwillig und eine Zuständigkeit für reine Online-Medien (<https://www.horizont.at/medien/news/zara-bericht-hass-im-netz-verbreitet-sich-stetig-weiter-86212>), Radio und Fernsehen ist nicht gegeben.

Die Erarbeitung einer Strategie zur wirksamen rechtlichen Bekämpfung von Rassismus in der medialen Berichterstattung in enger Zusammenarbeit mit Expert:innen ist aus Sicht der BAK eine wichtige Zielsetzung.

Zudem möchte die BAK nochmals auf Diskriminierung als weit verbreitetes Phänomen in der Arbeitswelt, im Bildungs- und Gesundheitsbereich sowie beim Wohnen hinweisen ([Diskriminierungserfahrungen in Österreich | Arbeiterkammer Wien](#)). Fast die Hälfte der Menschen zwischen 14 und 65 Jahren hat sich in den letzten drei Jahren diskriminiert gefühlt. Die Wahrscheinlichkeit, diskriminiert zu werden, hängt in hohem Maß von persönlichen Merkmalen wie Geschlecht, Herkunft, sexueller Orientierung oder sozialem Status ab. Diskriminierung hat weitreichende Folgen. Sie führt zu Ausgrenzung, Demotivation, Chancenungleichheit und macht krank.

Die Auseinandersetzung mit Menschenrechten und die Beseitigung aller Formen von Diskriminierungen dürfen nicht nur als Projekte aufgezogen werden, sondern erfordern eine systematische Herangehensweise und die Bereitstellung von ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen.

### **Ad 3. zum Integrationsgesetz**

Hinsichtlich des 2017 verabschiedeten Integrationsgesetzes vertritt die BAK den Standpunkt, dass eine Erleichterung der Integration von Drittstaatsangehörigen und die dahingehend im Gesetz verankerten Maßnahmen grundsätzlich zu befürworten sind.

An der Begriffsverwendung „Integration“, die das einseitige Eingliedern von Personen in ein statisches Ganzes suggeriert, besteht weiterhin Kritik. Das Herstellen eines funktionierenden gesellschaftlichen Miteinanders muss als Prozess gegenseitiger Annäherung gedacht werden. „Integration“ ist eher als Teilhabe an einer diversen und vielschichtigen Gesellschaft zu verstehen, die Anforderungen an alle Beteiligten (staatliche Institutionen, Hinzukommende, bereits Ansässige) stellt.

Weiters wird die gesetzliche Absicht, den Erwerb der deutschen Sprache zu fördern und zu erleichtern, grundsätzlich positiv aufgefasst. Dabei ist jedoch fortwährend darauf Bedacht zu nehmen, ein bedürfnisorientiertes und dementsprechend vielfältiges Kursangebot zu schaffen. Menschen weisen typischerweise unterschiedliche Lerngeschwindigkeiten auf und verfügen über divergierende soziale und Bildungshintergründe. Das Angebot an Lernmodulen soll die verschiedenen Voraussetzungen im Hinblick auf Alter, Lerngeschwindigkeit, Geschlecht, Betreuungsverpflichtungen und andere Lebensrealitäten berücksichtigen. Auch die

Erreichbarkeit von Kursen und ihre damit einhergehende Finanzierbarkeit stellen wichtige Faktoren dar.

Des Weiteren betont die BAK die Sinnhaftigkeit einer Erleichterung beim Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft – zum einen als wichtigen Schritt im Rahmen des „Intergrations“prozesses und auch im Hinblick auf das Wahlrecht, dessen Möglichkeit zur Ausübung die Zugehörigkeit zu einer demokratischen Rechtsgemeinschaft stärkt. Vor allem finanzielle Hürden, die Personen mit geringerer ökonomischer Kapazität härter treffen, sind abzubauen, da demokratische Teilhabe nicht von finanziellen Möglichkeiten beeinflusst sein sollte.

Nicht zuletzt soll auf die weiterhin bestehende Kritik hingewiesen werden, so bezeichnete österreichische Werte im Rahmen der Wertekurse und des dazugehörigen Leistungsnachweises zu lehren und abzuprüfen, da eine demokratische Gesellschaftsordnung gerade vom Zusammenspiel verschiedener Ideologien und Werte im Rahmen der demokratisch festgesetzten Grenzen geprägt ist. Sinnvoller wäre aus Sicht der BAK eine etwas tiefergehende Vermittlung rechtlichen und bürokratischen Wissens, um sich in der neuen gesellschaftlichen Umgebung informiert und selbstbestimmt bewegen zu können.

#### **Ad 4. Annahme und Umsetzung der Roma-Strategie**

Im [Romano Centro, Sonderheft Nr. 88, Dezember 2017](#) (Antiziganismus in Österreich) wird Antiziganismus definiert als „ein historisch hergestellter, stabiler Komplex eines gesellschaftlich etablierten Rassismus gegenüber sozialen Gruppen, die mit dem Stigma „Zigeuner“ oder anderen verwandten Bezeichnungen belegt werden“. Der Rassismus gegenüber Rom:nja und Sint:izze betrifft vielfältige Ebenen, darunter zentral den Bereich Arbeitswelt. Neben Ausgrenzungsmechanismen und Herabwürdigungen in aufrechten Arbeitsverhältnissen, können Betroffene laut den Angaben des Sonderhefts häufig „aufgrund von Diskriminierung nur sehr schwer am Arbeitsmarkt Fuß fassen [...]“.

Aus Sicht der BAK wären Aufstockungen sowie Schulungen des Personals des AMS hinsichtlich verschiedener Erscheinungsformen von Antiziganismus im Bereich der Arbeitsvermittlung ebenso wünschenswert, wie zielgruppengerechte und leistbare Bildungsangebote für Rom:nja und Sint:izze sowie das regelmäßige Aktualisieren eines [Antiziganismusberichts](#) in den diversen verschiedenen Gesellschaftsbereichen. Soziale Gerechtigkeit und Durchlässigkeit im Bildungswesen könnten darüber hinaus als Begleiteffekt die stärkere Förderung rassistisch ausgegrenzter Gruppen – in Österreich etwa auch der Rom:nja und Sint:izze – mit sich bringen und stellt daher eine anhaltende Forderung der BAK dar.

#### **Schlussfolgerungen 2019 des Ausschusses für soziale Rechte zu Absatz 2**

##### **Ad 1. finanzielle oder sonstige Unterstützung für Wanderarbeitnehmer:innen in Notsituationen**

Diesbezüglich ist auf eine langjährige Forderung der BAK hinsichtlich der Erhöhung der Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes sowie einer Verlängerung des Leistungsanspruchs

hinzuweisen, die darauf abzielt, Armutsgefährdung in Phasen der Arbeitslosigkeit wirksam entgegenzutreten.

Migrant:innen sind von diesem Risiko in besonderem Maße betroffen, da sie eine jener Gruppen bilden, die von einer zunehmenden Diskriminierung am Arbeitsmarkt betroffen sind.

Darüber hinaus ist der Bezug von Sozialhilfe für Drittstaatsangehörige an einen bereits mindestens 5 Jahre vorliegenden rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich geknüpft, was zu Lücken in der Versorgung in Notlagen auf Seiten der Wanderarbeitnehmer:innen führen kann.

## **Ad 2. Anforderungen an die Krankenversicherung, die Sicherheit und die sozialen Bedingungen an die Arbeitgeber:innen bei Anwerbung**

### **Absatz 4 Arbeitsentgelt und andere Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen**

Bei Wanderarbeitnehmer:innen besteht eine besonders hohe Gefahr, dass sie von Lohndumping betroffen sind. Insofern sind die behördliche Lohnkontrolle und allfällige Sanktionen gegen Arbeitgeber:innen bei Unterentlohnung von besonderer Bedeutung. In diesem Zusammenhang hat es im letzten Jahr insofern Rückschritte gegeben, als die Sanktionen wesentlich entschärft wurden. Insbesondere wurden die Mindeststrafen und das Kumulationsprinzip abgeschafft und die nunmehr vorgesehenen Strafen haben ihre abschreckende Wirkung in hohem Maße eingebüßt. Auch gibt es zu wenig Personal für die Kontrollen, sodass die Gefahr für Unternehmen, die nicht die vorgeschriebenen Löhne zahlen oder die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen einhalten, erwischt zu werden, sehr gering ist.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die von der AK Wien in Auftrag gegebene Studie [Lohn- und Sozialdumping in Österreich. Eine Studie vor dem Hintergrund der 10-jährigen Arbeitsmarktöffnung](#), L&R Sozialforschung, 2021 hingewiesen.

## **Schlussfolgerungen 2019 des Ausschusses für soziale Rechte zu Absatz 6**

### **Familienzusammenführung**

Die Entfaltung der Familie bedeutet auch das Recht auf möglichst rasche Familienzusammenführung für zugewanderte Menschen. Die Verfahren bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels können oftmals Jahre dauern. Lange Trennungen führen zu Veränderungen von Familienstrukturen und Akzeptanzmangel zwischen Eltern und Kindern. Aus integrationspolitischer Sicht sollte die Familienzusammenführung so rasch wie möglich erfolgen, zumal jüngere Kinder so früher das österreichische Bildungssystem durchlaufen und somit auch bessere Chancen auf eine gute Ausbildung bekommen.

Zudem sollten auch Kenntnisse der deutschen Sprache nicht Voraussetzung für die Familienzusammenführung sein; vielmehr sollte Österreich Migrant:innen und ihren Familien leistbare, erreichbare und mit Betreuungspflichten vereinbare Sprachkurse anbieten.

Gerade Frauen werden durch den eigenständigen Erwerb der Sprache im Beschäftigungsstaat in ihrer Autonomie gestärkt. Kinder, für die der Aufbau eines grundlegenden Sprachverständnisses in der Erstsprache zentral ist, um weitere Sprachkenntnisse zu erwerben, müssen gerade darin bestärkt und gefördert werden.

Zum Zweck einer weiteren Förderung des Erlangens von Deutschkenntnissen scheint daher eine Verbreiterung und Ausdifferenzierung der Kursangebote sowie die Aufstockung von Fördermitteln zielführend und sinnvoll.

## **Artikel 27 - Das Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung**

### **Absatz 1 Auswirkungen der Covid-19-Krise**

Im Zuge der Corona-Krise wichen viele Betriebe auf Telearbeit und Homeoffice aus. Eine [Befragung im Auftrag der Arbeiterkammer Wien](#) kommt für April 2020 auf einen Anteil von 42 % der Arbeitnehmer:innen in Österreich, die in Homeoffice waren. Besonders die überdurchschnittlich häufigen Schließtagen der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Bekämpfung der Pandemie belasteten und forderten Frauen stark. Vereinbarkeitsprobleme verschärften sich im Spannungsfeld zwischen Homeoffice und Homeschooling.

Die AK Wien ließ daher untersuchen, wie sich die Veränderungen im Bereich der Erwerbsarbeit im Zuge des Lockdowns auf die Zeitverwendung der Menschen in Österreich auswirken und erhob dazu im Rahmen einer [Online-Befragung](#) Daten. Von besonderem Interesse waren die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Corona-Krise, denn die Pandemie verlagerte die Care-Arbeit größtenteils ins Private.

Die Kinderbetreuung gestaltete sich vor allem für erwerbstätige Mütter oft schwierig. Von den befragten Frauen mit Kindern unter 15 Jahren gaben nur 25 % an, dass sich vorwiegend ihr Partner während ihrer Arbeitszeit um die Kinder kümmert; in 30 % der Fälle wurde angegeben, dass die Kinder sich selbst beschäftigen. Der Großteil der Frauen (rund 38 %) gab jedoch an, dass die Kinder während der Erwerbsarbeitszeit im selben Raum beaufsichtigt wurden. 51 % der Väter gaben an, dass die Partnerin sich um die Kinder kümmert, 27 %, dass die Kinder sich selbst beschäftigen und nur 19 %, dass sie im selben Raum waren.

Viele Eltern mussten während der Covid-19-Krise Homeoffice und Kinderbetreuung mindestens an einigen Tagen pro Woche organisieren. Das war und ist, bei allen Bemühungen nach gemeinsamer Struktur, gutem Zeitmanagement und Pausen, für viele kaum zu bewältigen.

Seitens der österreichischen Bundesregierung wurde zwar mit der Sonderbetreuungszeit für Arbeitnehmer:innen reagiert, diese war jedoch Vereinbarungssache. Der ÖGB und die BAK forderten unter anderem einen Rechtsanspruch – dieser wurde jedoch erst mit 1. November 2020 geschaffen. Das reflektiert auch die geringe Anzahl derer, die bis dahin überhaupt eine Sonderbetreuung beanspruchten: Bis Ende August 2020 nahmen circa 6 % der betroffenen Eltern Sonderbetreuung in Anspruch (A&W Blog, 25. November 2020, [COVID-19 in der Ar-](#)

[beitswelt – eine Zwischenbilanz, Teil II: Arbeits- und sozialrechtliche Maßnahmen](#)). Zudem führten die [sich immer wieder rasch ändernden rechtlichen Regelungen](#) doch zu einiger Unsicherheit in der betrieblichen Praxis. Es zeigt sich, dass Frauen die Sonderbetreuungszeit unverhältnismäßig häufiger nutzten als Männer: In der ersten Phase der Sonderbetreuungszeit war die Bilanz, dass zu 72 % Frauen die Sonderbetreuung nutzten ([Parlamentarische Anfrage 2020](#)). Die Sonderbetreuungszeit endete mit 8. Juli 2022. Eine weitere Verlängerung ist derzeit nicht vorgesehen. Die epidemiologische Gesamtsituation wird allerdings beobachtet, um bei Bedarf ab Herbst eine neue Regelung beschließen zu können.

Durch Corona wurde Telearbeit und Homeoffice breiter genutzt und erfreut sich seither ohne Zweifel größerer Akzeptanz. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu befürchten, dass durch vermehrte Nutzung von Homeoffice Geschlechterstereotype verstärkt werden und dass es dadurch zu Diskriminierung kommt, beispielsweise durch eine geschlechtsspezifisch unterschiedliche Bewertung von Arbeit. Denn zugeschriebene Verantwortlichkeiten für Kinderbetreuung können Frauen und ihre Arbeitsleistung im Homeoffice verschwinden lassen. Dies birgt die Gefahr, dass es insbesondere zu Benachteiligungen beim beruflichen Aufstieg und der Bezahlung kommt.

Seitens der Bundesregierung fehlt eine ausgewogene Analyse mit Folgeabschätzung und Wirkkanalyse der Corona-Maßnahmen im Hinblick auf die Geschlechter. Was diese einstweilen verabsäumt hat, wurde vom [Momentum Institut \(2020\)](#) aufgegriffen: Die verwendeten Mittel wurden ungerecht verteilt. Frauen profitierten weitaus weniger von den Corona-Hilfsmaßnahmen. Außerdem erscheint das Frauenbudget der österreichischen Bundesregierung im Voranschlag 2022 mit rund 0,018 % des Gesamtbudgets als viel zu gering ([Arbeiterkammer Wien, 2022](#)).

Neben massiver Erhöhung der Mittel ist eine umfassende Gleichstellungsstrategie nun mehr denn je erforderlich. Dieser bedarf es, um Rückschritte, die im Zuge der Corona-Krise erfolgten, zu überwinden und endlich den Weg in Richtung tatsächlicher Gleichstellung und Chancengleichheit einzuschlagen.

### **Absatz 2 Auswirkungen der Covid-19-Krise auf das Recht auf Elternkarenz**

Aktuell hat die AK Wien eine Auswertung im Rahmen des Wiedereinstiegsmonitoring bei L&R Sozialforschung in Auftrag gegeben, um herauszufinden, ob die Corona-Krise Einfluss auf das Wiedereinstiegsverhalten von Eltern hat. Die Studie wird voraussichtlich im Herbst fertig gestellt.

Die BAK ersucht diese Überlegungen im Bericht an den Europarat zu berücksichtigen und diesen nach Fertigstellung zur Kenntnis zu bringen .

